

Beilage 8.2.2 - Erläuterung wichtiger betrieblicher Kennzahlen

1. Ertrag/Leistung

Der Ertrag/Leistung (Einnahmen bzw. Erlöse) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes setzt sich im Wesentlichen aus den Positionen:

- Erlöse Tierhaltung (Rinderverkauf, Milchverkauf, Ferkel- bzw. Mastschweineverkauf, etc.)
- Erlöse Marktfruchtbau (Getreideverkauf, etc.)
- Erlöse Dauerkulturen (Obst- und Weinverkauf)
- Forstwirtschaft
- Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten (Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof, etc.)
- Öffentliche Gelder (DZ, AZ, ÖPUL, sonstige Prämien)

zusammen.

2. Gesamtdeckungsbeitrag

Der Deckungsbeitrag pro Hektar/Stück, etc. errechnet sich aus der Differenz zwischen jährlicher Marktleistung = erzielbarer Erlös und den produktionsabhängigen, **variablen Kosten** eines Betriebszweiges. Er dient zur Abdeckung der betrieblichen Fixkosten bzw. zur Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Die variablen Kosten ändern sich mit dem Umfang der Produktion (daher der Name „variabel“). Hierzu zählen beispielsweise die Kosten für Tierzukauf, Futtermittel, Düngemittel, Saatgut, Treibstoffkosten, etc.).

Der Gesamtdeckungsbeitrag errechnet sich aus der Summe der Deckungsbeiträge der einzelnen Betriebszweige (zB Tierhaltung, Ackerbau, Dauerkulturen, etc.).

3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Vom Gesamtdeckungsbeitrag des Betriebes werden die **Fixkosten** abgezogen. Die Fixkosten bestehen ohne dass etwas erzeugt/benützt wird. Hierzu zählen beispielsweise die Schuldzinsen, Sachversicherungen, Betriebssteuern und die **Abschreibungen** (Anschaffungswerte von Maschinen und Gebäuden, dividiert durch die voraussichtliche Nutzungsdauer) und Pachtzinsen.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sollen eine angemessene Entlohnung der von den familieneigenen Arbeitskräften erbrachten Arbeitsleistung und der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals dienen.

4. Gesamteinkommen

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zuzüglich der außerbetrieblichen Nettoeinkünfte (zB aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit) zuzüglich eventueller Sozialeinkünfte (zB Familienbeihilfe) ergeben das Gesamteinkommen.

Das Gesamteinkommen dient der Deckung des Privatverbrauchs (Aufwand für den Lebensunterhalt, SV- Beiträge, sonstige Zahlungsverpflichtungen, wie beispielsweise der Einkommensteuer) und der Eigenkapitalbildung.

5. Über/Unterdeckung des Verbrauchs (= Eigenkapitalbildung)

Die Eigenkapitalbildung errechnet sich aus dem Gesamteinkommen abzüglich des Privatverbrauchs.

Langfristig gesehen ist eine Vermehrung des Eigenkapitals (positive Eigenkapitalbildung) notwendig. Das heißt, das Gesamteinkommen muss höher als der Privatverbrauch sein. Das ist deswegen notwendig, weil wegen der Inflation die Anschaffung von Ersatzmaschinen und Ersatzgebäuden mehr Geld erfordern als der ursprüngliche Anschaffungswert betragen hat. Zur Absicherung der betrieblichen Entwicklung sollen außerdem Reserven für betriebliches Wachstums gebildet werden können.

Ausreichende Überdeckung des Verbrauchs (= Eigenkapitalbildung ausreichend):

Bei ausreichender Eigenkapitalbildung können Ersatzinvestitionen aus den laufenden Betriebsergebnissen finanziert werden. Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten) sollte nur zur teilweisen Fremdfinanzierung von Wachstumsinvestitionen erforderlich sein.

Unterdeckung des Verbrauchs (= negative Eigenkapitalbildung):

Übertrifft der Verbrauch das erzielte Gesamteinkommen, ergibt sich eine negative Eigenkapitalbildung. Es wird vom Eigenkapital gezehrt („man lebt von der Substanz“). Übersteigt der Privatverbrauch das Gesamteinkommen um mehr als die Höhe der Abschreibungen, dann müssen Sparguthaben abgebaut oder neue Kredite aufgenommen werden.

6. Kapitaldienstgrenze bei Schuldenfreiheit

Die Kapitaldienstgrenze bei Schuldenfreiheit ist der jährlich maximal verfügbare Geldbetrag für die Rückzahlung von Krediten (inklusive der Zinsen).

Langfristige Kapitaldienstgrenze bei Schuldenfreiheit:

Ist die finanzielle Leistungskraft des Unternehmens (Betriebes) ohne Einrechnung der Abschreibungsbeträge für Maschinen und Wirtschaftsgebäude.

Mittelfristige Kapitaldienstgrenze bei Schuldenfreiheit:

Ist die finanzielle Leistungskraft (maximal verfügbarer Geldbetrag zur Rückzahlung von Krediten inklusive Zinsen) bei Einrechnung der Abschreibungen für vorhandene Wirtschaftsgebäude. Solange kein Ersatz bestehender Gebäude finanziert werden muss, ist der betreffende Abschreibungsbetrag für Wirtschaftsgebäude für Finanzierungszwecke verfügbar.

Kurzfristige Kapitaldienstgrenze bei Schuldenfreiheit:

Ist die finanzielle Leistungskraft des Unternehmens (Betriebes) bei Einrechnung aller Abschreibungsbeträge (zB Wirtschaftsgebäude, Maschinen). Die kurzfristige Kapitaldienstgrenze gilt solange keine Ersatzinvestitionen durchgeführt werden müssen.

Hinweis: Die Kapitaldienstgrenze sollte nie ganz ausgeschöpft werden, um Mittel für unvorhergesehene Finanzierungserfordernisse (zB Schadensfälle, Unglücksfälle, etc.) bereitstellen zu können.